Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7893c89e-75f3-30be-ad50-068143fb80a5

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Bauvorschriften - Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen (TRR 120)
Amtliche Abkürzung	TRR 120
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 11 TRR 120 - Kennzeichnung der Rohrleitung (1)

11.1 Rohrleitungen sind zu kennzeichnen. Das kann erfolgen durch:

- eine Kennzeichnung der Rohrleitung selbst oder
- ein eine eindeutige Darstellung, z.B. in einem RI-Fließbild, so daß die Rohrleitung in der Anlage zweifelsfrei identifiziert werden kann.

11.2 Der Verlauf erdgedeckt verlegter Rohrleitungen muß in Rohrleitungsplänen erfaßt sein.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH